

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Lothar Bisky, Dr. Lukrezia Jochimsen, Dr. Dietmar Bartsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/12191 –**

### **Übernahme der Premiere AG durch den Medienkonzern News Corporation**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Nach Angaben der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK, 11. Jahresbericht, S. 196) ist der von K. Rupert Murdoch geführte Medienkonzern News Corporation (News Corp.) seit Anfang 2008 über eine Reihe von Tochtergesellschaften der größte Gesellschafter der Premiere AG (Premiere). Die US-amerikanische News Corp. zählt zu den weltweit größten Medienkonzernen. Haupttätigkeitsbereiche des Konzerns bilden die Produktion und der Vertrieb von TV-Programmen, die Fernsehübertragung per Satellit und Kabel, die Entwicklung der digitalen Übertragung, die Entwicklung von Conditional-Access-Technologien (CA-Technologien) und Abonnentenverwaltungssystemen sowie die Produktion und der Vertrieb von Online-Programmen weltweit.

Am 25. Juni 2008 genehmigte die Europäische Kommission ein von News Corp. angemeldetes Zusammenschlussverfahren gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen mit dem Ziel, die Kontrolle über die Gesamtheit von Premiere durch Aktienkauf zu erwerben, unter Auflagen. Diese sollten garantieren, dass andere Anbieter weiterhin Zugang zur Satellitenplattform von Premiere haben (Case No COMP/M.5121 – News Corp./Premiere). Auf Nachfragen teilte die Kommission allerdings mit, dass sie in dem Fusionskontrollverfahren zu einer Bewertung von Maßnahmen, die den gleichen und diskriminierungsfreien Zugang zu den Premiere-Abonnenten für alle Anbieter von Pay-TV-Diensten auf Drittplattformen sicherstellen könnten, nicht befugt gewesen sei. Nicht der allgemeinen Regulierung des Marktes, sondern der „Wiederherstellung der Wettbewerbssituation, wie sie sich ohne den zu prüfenden Zusammenschluss darstellen würde“, habe das Verfahren gegolten (P-4598/08DE bzw. PE 411.557).

Nach der Ernennung eines von Seiten News Corp. kommenden Vorstandsvorsitzenden am 10. September 2008, führte die Premiere AG Anfang Oktober 2008 eine Neuklassifizierung des Abonnentenbestands ein, die nach Angaben der Gesellschaft derjenigen von anderen erfolgreichen Pay-TV-Unternehmen entspricht. Dabei wurden 940 000 Abonnenten, die nach der alten Klassifizie-

nung enthalten waren, herausgerechnet. In der Folge stürzte der Kurs der Premiere-Aktie ab.

Laut Presseberichten (<http://www.handelsblatt.com/unternehmen/it-medien/bafin-ermittelt-gegen-premiere;2058921>, 9. Oktober 2008) leitete die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nach dem Bekanntwerden vermeintlich überhöhter Abonnentenzahlen eine Prüfung ein, ob Anhaltspunkte für Verstöße gegen kapitalmarktrechtliche Bestimmungen vorlägen. Die Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e. V. hinterfragte die diesbezüglichen Vorgänge bei der Premiere AG in der jüngsten Ausgabe ihres Mitgliedermagazins mit den Worten: „Da die Abonnentenzahlen auch für die zurückliegenden Jahre nach unten korrigiert worden sind, jedoch die Umsätze und Ergebnisse der letzten Jahre beibehalten wurden, stellt sich natürlich die Frage, inwieweit dies miteinander vereinbar ist. Bei niedrigeren Abonnentenzahlen hätte dies ja, ausgehend von dem von der Gesellschaft in der Vergangenheit angegebenen Umsatz pro Kunde, auch niedrigere Umsätze und somit Ergebnisse zur Folge haben müssen, außer, der Umsatz pro Kunde war tatsächlich höher als von Premiere bisher ausgewiesen. Auch ist fraglich, ob die niedrigeren Kundenzahlen nicht auch den Wert der Vermögenswerte der Gesellschaft beeinflussen und somit die Bilanzen der Vergangenheit unrichtig sind. Zu diesen Sachverhalten gibt die Gesellschaft jedoch bis heute keine Auskunft“ (AktionärsReport 2009/1, S. 33).

Am 23. Dezember 2008 berichtete die Premiere AG in einer mit „Premiere vereinbart langfristiges Finanzierungskonzept zur Umsetzung der neuen Unternehmensstrategie“ überschriebenen Medienmitteilung, dass sich das haus-eigene Bankenkonsortium und News Corp. auf eine neue, langfristige Finanzstruktur geeinigt hätten. Eine Absicherung durch News Corp. wurde unter der Bedingung zugesagt, dass eine „Befreiung durch die BaFin für News Corp. von der Verpflichtung, im Falle des Erreichens oder Überschreitens eines 30-Prozentanteils ein Pflichtangebot an die übrigen Aktionäre abgeben zu müssen“, erfolgt. Diese Freistellung durch die BaFin wurde am 30. Januar 2009 erteilt.

News Corp. kann demnach auch ohne eine Komplettübernahme der Premiere AG das Unternehmen weitestgehend nach eigenen Vorstellungen steuern. Sollte der Konzern die Kontrolle erlangen, müsste er dies noch nicht einmal veröffentlichen. Die FINANCIAL TIMES DEUTSCHLAND titelte daher: „Hurra, Premiere ist Sanierungsfall!“ Der US-Investor habe seit seinem Einstieg bei der Premiere AG darauf „hingearbeitet“: „Um Premiere zu retten, so das Kalkül, braucht Murdoch freie Hand“ ([http://www.ftd.de/technik/medien\\_internet/Kein-Zwangsangebot-Hurra-Premiere-ist-Sanierungsfall/469396.html](http://www.ftd.de/technik/medien_internet/Kein-Zwangsangebot-Hurra-Premiere-ist-Sanierungsfall/469396.html), 3. Februar 2009).

Am 26. Februar 2009 haben die Premiere-Aktionäre dem mit der Entscheidungsfindung der BaFin verbundenen Sanierungskonzept von Vorstand und Aufsichtsrat in einer außerordentlichen Hauptversammlung die Zustimmung erteilt ([http://www.digitalfernsehen.de/news/news\\_740091.html](http://www.digitalfernsehen.de/news/news_740091.html), 26. Februar 2009). News Corp. geht demnach die Verpflichtung ein, alle Aktien aus einer Kapitalerhöhung um weitere 412 Mio. Euro, die nicht von anderen Aktionären oder dritten Investoren gezeichnet werden, direkt zu übernehmen. Damit wird der Konzern voraussichtlich die Mehrheit an der Premiere AG erlangen.

Im Sanierungskonzept der Premiere AG sind auch Aussagen zu einer künftigen Set-Top-Boxenstrategie enthalten. So spricht das Unternehmen davon, künftig eine „stringentere Zuschauerführung“ zu ermöglichen, was laut Marktbeobachtern auf eine flächendeckende Einführung einer Middleware für Premiere Digitalreceiver hindeutet ([http://www.digitalfernsehen.de/news/news\\_737224.html](http://www.digitalfernsehen.de/news/news_737224.html), 23. Februar 2009). Mittels solcher Receiver ist es möglich, den Markt zu dominieren (siehe Case No COMP/M.5121 – News Corp/Premiere) und Hersteller durch eine entsprechende Technik- und Auftragspolitik vom Markt auszugrenzen.

1. Wie bewertet die Bundesregierung die von der Europäischen Kommission konstatierte marktbeherrschende Stellung der Premiere AG auf dem deutschen Pay-TV-Markt aus medienrechtlicher sowie kartell- und wettbewerbsrechtlicher Sicht?

Die Beurteilung, ob Premiere auf dem deutschen Pay-TV-Markt medien- bzw. kartellrechtlich über eine marktbeherrschende Stellung verfügt, obliegt allein den zuständigen Wettbewerbsbehörden bzw. der von den Ländern eingerichteten Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK). Die Bundesregierung bewertet deren Feststellungen nicht. Die mit der Feststellung einer marktbeherrschenden Stellung verbundenen medien- und kartellrechtlichen Folgen sind gesetzlich geregelt.

2. Bewertet die Bundesregierung das Fusionskontrollverfahren der EU-Kommission und die dort gemachten Verpflichtungszusagen von News Corp. für hinreichend, um einen Missbrauch marktbeherrschender Macht der Premiere AG auf dem deutschen Pay-TV-Markt auszuschließen?

Wenn ja, warum?

Wenn nein, warum nicht?

Die Verpflichtungszusagen der News Corp. gegenüber der Kommission sollten die Wirkungen des Zusammenschlusses beseitigen, die die schon bestehende Marktbeherrschung von Premiere verstärkt hätten. Premiere unterliegt als marktbeherrschendes Unternehmen weiterhin der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht.

3. Wer wurde nach Kenntnis der Bundesregierung zum Überwachungstreuhänder ernannt, um der EU-Kommission in regelmäßigen Abständen Bericht über die Einhaltung der von News Corp., der News Corp. Tochter NDS Group Limited (NDS) und der Premiere AG gegebenen Zusagen zu erstatten?

Der Bundesregierung ist der Treuhänder nicht bekannt.

4. Sind im Falle von NDS – dem Anbieter der von der Premiere AG eingesetzten Verschlüsselungstechnologie – die gegenüber der EU-Kommission gemachten Verpflichtungszusagen nach der am 27. Juni 2008 angekündigten, inzwischen vollzogenen Einstellung der Börsennotierung (Delisting) und der Aufteilung der NDS-Anteile im Verhältnis von 49 Prozent auf News Corp. und 51 Prozent auf den Finanzinvestor Permira nach Rechtsauffassung der Bundesregierung weiterhin bindend?

Ja. Die Kontrolle durch News Corp. bleibt als gemeinsame Kontrolle erhalten.

5. Wie sieht die Bundesregierung – insbesondere vor dem Hintergrund, dass NDS im Gegensatz zu anderen CA-Anbietern seine Verschlüsselungstechnologie nicht mit einem Common Interface (CI) bzw. dem Nachfolgestandard CI PLUS ausstattet, Premiere-Kunden somit gezwungen sind, proprietäre Set-Top-Boxen zu erwerben – sichergestellt, dass es auch zukünftig noch einen freien Fachhandelsmarkt für Set-Top-Boxen geben wird?

Der Fachhandel für Set-Top-Boxen umfasst eine Vielzahl von Produkten für Free- und Pay-TV für die Übertragungswege Kabel, Satellit und Antenne. Premiere-taugliche Set-Top-Boxen bilden davon einen Teil. Die proprietäre Set-Top-Boxen-Strategie von Premiere ist Gegenstand einer Überprüfung

durch das Bundeskartellamt. Eine abschließende Entscheidung liegt noch nicht vor.

6. Wie sieht die Bundesregierung sichergestellt, dass dritte Pay-TV-Anbieter ihre Angebote tatsächlich technisch an Premiere-Abonnenten vermarkten können und ihre Angebote auch aufgefunden werden können?

Diese Frage ist Teil der Überprüfung durch das Bundeskartellamt (s. Antwort zu Frage 5).

7. Welche Auswirkungen auf den deutschen Pay-TV-Markt bestehen nach Einschätzung der Bundesregierung durch die Installation einer durchgehenden Verwertungskette aus Programminhalten, Verschlüsselung und Set-Top-Boxen von News Corp. bei der Premiere AG?

Die Auswirkungen einer durchgehenden Verwertungskette bei Premiere auf den deutschen Pay-TV-Markt sind aus Sicht der Bundesregierung nicht vorhersehbar. Die Auswirkungen der vertikalen Integration werden im Rahmen des o. g. Verfahrens des Bundeskartellamtes geprüft.

8. Welches Ergebnis ergab die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) im Oktober 2008 eingeleitete Prüfung in Hinsicht auf zuvor vermeintlich überhöht ausgewiesene Abonnentenzahlen durch die Premiere AG?

Von der BaFin wird derzeit geprüft, ob Anhaltspunkte für eine Marktmanipulation gemäß § 20a Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) oder für einen Verstoß gegen § 15 WpHG vorliegen. Die Analyse dauert noch an.

Zudem hat die BaFin die Deutsche Prüfungsstelle für Rechnungslegung gebeten, eine Prüfung des zuletzt festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2007, des zugehörigen Lageberichts, des zuletzt gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2007 und des zugehörigen Konzernlageberichts sowie des zuletzt veröffentlichten verkürzten Abschlusses zum 30. Juni 2008 und des zugehörigen Zwischenlageberichts der Premiere AG, Unterföhring, einzuleiten. Das Ergebnis dieser Prüfung liegt noch nicht vor.

9. Wurde im Rahmen dieser BaFin-Prüfung auch der Sachverhalt bewertet, dass nach Reduzierung der Abonnentenzahlen der ausgewiesene monatliche Programmumsatz pro Abonnent (Programm-ARPU) im dritten (und vierten) Quartal 2008 gegenüber solchen Angaben aus dem Jahr 2007 (dort annuitätisch ausgewiesen) nahezu gleich blieb?

Wenn ja, in welcher Form?

Wenn nein, warum nicht?

Im Zwischenbericht zum dritten Quartal 2008 und im Konzernbericht 2008 weist die Premiere AG den Programmumsatz pro Abonnent aus. Im Zwischenbericht zum dritten Quartal 2007 und im Konzernbericht 2007 wurden dagegen die Gesamtumsätze des Unternehmens – nicht nur die Programmumsätze – durch die durchschnittliche Abonnentenzahl geteilt. Die Kennzahlen sind daher nicht miteinander vergleichbar.

Anhand der Geschäftszahlen der Premiere AG für das Jahr 2007 und 2008 sind hinsichtlich der Entwicklung des Programm-ARPU im Ergebnis keine Auffälligkeiten zu erkennen. Es wurden daher diesbezüglich keine weiteren Maßnahmen veranlasst.

10. Welche Gründe waren für die BaFin maßgebend, der Premiere AG am 30. Januar 2009 „bestandsgefährdende Risiken“ zu bescheinigen und News Corp. eine Freistellung von der Pflicht zur Abgabe eines Übernahmeangebots an die verbliebenen Premiere-Aktionäre zu erteilen?

Die Befreiung von der Angebotspflicht des § 35 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) ist nach Maßgabe des § 37 Absatz 1 WpÜG i. V. m. § 9 Satz 1 Nummer 3 WpÜG-AngebotsVO (sogenannte Sanierungsbefreiung) ergangen. Dieses Sanierungsprivileg setzt nach ständiger Praxis der BaFin voraus, dass es sich bei der Zielgesellschaft (hier also der Premiere) um einen Sanierungsfall handelt, mithin bestandsgefährdende Risiken i. S. d. § 322 Absatz 2 Satz 3 Handelsgesetzbuch (HGB) vorliegen. Zudem muss der Bieter ein plausibles Sanierungskonzept vorlegen, welches er durch eigene Sanierungsbeiträge maßgeblich mit trägt. Die Prüfung des Antrags auf Erteilung der Sanierungsbefreiung ergab, dass diese Voraussetzungen vollständig gegeben waren. Die BaFin hat die wesentlichen Gründe der Befreiung unter [www.bafin.de/cln\\_109/nn\\_724104/SharedDocs/Downloads/DE/Verbraucher/Befreiungsentscheidungen/news\\_adelaide.html](http://www.bafin.de/cln_109/nn_724104/SharedDocs/Downloads/DE/Verbraucher/Befreiungsentscheidungen/news_adelaide.html) auf ihrer Website veröffentlicht.

11. War die Freistellungsgewährung durch die BaFin mit einer Prüfung des Geschäftsgebarens der News Corp. gegenüber der Premiere AG im Speziellen und mit einer Bewertung vorangegangener Übernahmepraktiken (z. B. MySpace Inc.) im Generellen verbunden, und wurde im Rahmen der Entscheidungsfindung die aktuelle wirtschaftliche Situation von News Corp. selbst geprüft?

Wenn nein, warum nicht?

Das „Geschäftsgebaren“ eines Bieters bzw. die Bewertung vorangegangener Übernahmepraktiken sind für Befreiungsentscheidungen nach § 37 Absatz 1 WpÜG i. V. m. § 9 Satz 1 Nummer 3 WpÜG-AngebotsVO weder tatbestandlich noch im Rahmen der Ermessensausübung entscheidungsrelevant.

Die aktuelle wirtschaftliche Situation von News Corp. wurde im Rahmen der Befreiungsentscheidung mangels Entscheidungsrelevanz nicht geprüft. Maßgeblich für die Frage der Sanierungsfähigkeit der Zielgesellschaft ist die Erbringung der Sanierungsbeiträge durch den Bieter, die durch Aufnahme von Nebenbestimmungen festgehalten wurde. Auch die weitere Umsetzung des Sanierungskonzepts wurde durch eine Nebenbestimmung festgelegt. Wird die Eigenkapitalzufuhr nicht getätigt, erlangt News Corp. keine Kontrolle über die Zielgesellschaft.

12. Wie bewertet die Bundesregierung den Sachverhalt, dass ein Unternehmen eine für sein weiteres unternehmerisches Agieren positive Entscheidungsfindung der BaFin zur Bedingung stellt in Hinsicht auf die Unabhängigkeit der BaFin und in Hinsicht auf ordnungspolitische und wettbewerbsrechtliche Erwägungen?

Es ist marktüblich, dass Übernahmetransaktionen unter verschiedenen Bedingungen stehen, z. B. unter kartellrechtlichen Freigabevorbehalten oder bei Sanierungen unter der Bedingung der Befreiung vom Pflichtangebot. Eine Einflussnahme Dritter auf die ordnungsgemäße Aufsichtstätigkeit der BaFin hat es nicht gegeben.

13. Bildete das Überschreiten der Anteilsschwelle von 10 Prozent an der Premiere AG durch den britischen Hedgefonds Odey Asset Management LLP, der Branchenkeimern zufolge dem erweiterten Familienkreis Murdochs zugerechnet wird, am 21. Januar 2009 Anlass für die BaFin, diese Beteiligung in Hinsicht auf eine Zuordnung zum Interessenbereich von News Corp. zu prüfen?

Wenn ja, in welcher Form?

Wenn nein, warum nicht?

Eine Zuordnung von Odey zu News Corp. bzw. den beteiligten Tochtergesellschaften war nicht Gegenstand des Befreiungsverfahrens nach WpÜG.

Im Rahmen der Prüfung der Mitteilungspflichten nach § 21 ff. WpHG wurde die Frage eines möglichen „acting in concert“ geprüft. Die BaFin konnte im Ergebnis keine Anhaltspunkte für Absprachen i. S. d. § 22 Absatz 2 WpHG zwischen der Odey und der News Corporation (und deren Tochtergesellschaften) feststellen.

14. Wie bewertet die Bundesregierung den Zugriff von Finanzinvestoren, die die Anteilseigner der von ihnen verwalteten Fonds grundsätzlich als vertraulich klassifizieren und auch gegenüber der KEK nicht bekannt geben, auf den deutschen TV-Markt aus medien- sowie kartell- und wettbewerbsrechtlicher Sicht generell?

Welche Lösungsansätze sieht sie?

Beteiligungen von Finanzinvestoren an deutschen Rundfunkveranstaltern müssen mit den rundfunkrechtlichen Vorschriften der Länder in Einklang stehen. Der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) müssen die erforderlichen Angaben über Beteiligungsverhältnisse offengelegt werden. Im Rahmen der kartellrechtlichen Fusionskontrolle können die Kartellbehörden Fonds aufgeben, ihre Anteilseigner/Investoren und deren Beteiligungsquoten zu nennen.

Zur Rolle von Finanzinvestoren auf dem deutschen Medienmarkt und zum Medienkonzentrationsrecht hat die Bundesregierung in ihrem jüngst dem Deutschen Bundestag vorgelegten Medien- und Kommunikationsbericht 2008 (Bundestagsdrucksache 16/11570) ausführlich Stellung genommen. Es wird insoweit insbesondere auf die Seiten 26 bis 31 des Berichts verwiesen.



